

## Vertrauen durch Verträge

17. Symposium  
on Privacy and Security  
29. August 2012

Amédéo Wermelinger  
Postfach 516  
6023 Rothenburg

## Dank!

Mein Dank geht an Herrn **Wolfgang Sidler**,  
Informatikunternehmer, vormaliger Präsident  
von Infosurance und Mitarbeiter des  
Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern,  
für seine Inputs und Unterstützung.

Amédéo Wermelinger  
Postfach 516  
6023 Rothenburg

## Agenda

- Vertrag und Vertrauen
- Vertrag und Outsourcing
- Vertrag und Cloud Computing
- AGB Kanton Zürich
- Folgerungen

## 1.

## Vertrag und Vertrauen

## Ausgangslage

Wenn man einem Menschen trauen kann,  
erübrigt sich ein Vertrag. Wenn man ihm nicht  
trauen kann, ist ein Vertrag überflüssig.

Jean Paul Getty

## Basis des Vertrauens

- Damit Vertrauen in einen Vertrag möglich ist,  
gelten mindestens **3 Voraussetzungen**:
  - Die Parteien müssen vertrauenswürdig sein.
  - Die vertragliche Regelung muss verständlich sein.
  - Der Vertrag muss rechtsgültig sein.
- Diese banalen Voraussetzungen sind nicht  
einfach zu erfüllen.

## Vertrauenswürdigkeit

- Der Laie muss sich seinen **Dienstleister sorgfältig auswählen**, da er ihm in vielerlei (technischer) Hinsicht «ausgeliefert» ist (persönliche Kenntnis der Bezugsperson von Vorteil).
- Der Auftraggeber muss sich bei **globalen Dienstleistern** (Google, Microsoft, Facebook usw.) fragen, ob ein solcher die notwendigen Voraussetzungen der Vertrauenswürdigkeit überhaupt erfüllen kann.

## Verständliche Regelung I

- «Think global, act local», and rule understandable?
- Wie regelt man die Komplexität einfach?
- «Alles was einfach ist, ist falsch. Alles was komplex ist, ist unbrauchbar».

## Verständliche Regelung II

### Tipps bei Laien als Vertragspartner:

- Keine vorgefassten «Bücher» mit allgemeinen Bestimmungen
- So **wenig Fremdwörter** wie möglich
- **Keine «Internetübersetzungen»**
- So wenig **Fachbegriffe** wie möglich (nur notorisch bekannte Fachwörter)

## Grundprobleme rechtlich I

- **Alles kann man nicht regeln.**
- Ein Vertragsverhältnis kann **nicht nur** auf der **Basis** von **Vertrauen** aufgebaut sein.
- Wenn **Kontrollmechanismen** eingeführt werden, **müssen** sie auch **eingesetzt werden.**

## Grundprobleme rechtlich II

- Nicht alles, was technisch möglich ist, kann in eine (privat- oder öffentlich-rechtlich) zulässige Lösung gegossen werden: anders formuliert **geht zwingendes Recht der technischen Machbarkeit vor**.
- Es gibt Verantwortungen im (Geschäfts-)Leben, denen man sich nicht entziehen kann und die man **nicht «an die Informatik» delegieren** kann:
  - Berufsgeheimnisse
  - Haftpflicht (inkl. Produkthaftpflicht)
  - Höchstpersönliche Erfüllungspflichten

## Lösungsansätze allgemein

- Überprüfen, ob es für die zu regelnde Situation **Empfehlungen** von «neutralen» Organisationen gibt (z.B. BSI, ISO, Best Practice, Standards, usw.)
- Bei der Übernahme von Standardregeln = **zwei Fehler vermeiden**:
  - Nie übernehmen, ohne zu überprüfen, ob es passt.
  - Nie abändern, ohne zu überprüfen, welche Folgen es auf andere Bestimmungen hat.

## Grundproblem technische Komplexität

- Wer nicht versteht, was er/sie macht, hat ein Problem (**Komplexität reduzieren**, wenn möglich).
- Vertragliche Regelungen sind **keine Freipässe für Unwissen**.
- Ungleichgewicht zwischen dem Erbringer von Informatikleistungen (Profi) und dem Vertragspartner (Laie); oft ist **Glossar zwingend**.

## Reminder Vertragspunkte I

- **Klare Leistungsumschreibung**: Viele Verträge sind mangelhaft, weil sie nicht genau sagen, was Vertragsgegenstand und –inhalt ist.
- Klare Festlegung von **preislichen Kriterien** (insbesondere Bestellungsänderungen): Viele Vertragsbeziehungen in der Informatik werden streitig, weil ein höherer Preis als vereinbart in Rechnung gestellt wird! (Change Management, Änderungen am Lieferumfang müssen von beiden Parteien früh genug akzeptiert werden)

## Reminder Vertragspunkte II

- Klare Festlegung von **zeitlichen Kriterien**: Wann muss was erledigt sein und was geschieht, wenn nicht? (Projektmanagement)
- Klare Festlegung der **Spezifikationen**: Was muss wie gekonnt werden? Was wenn eine vereinbarte Funktionalität nicht funktioniert? (Requirements Engineering) <http://de.wikipedia.org/wiki/Anforderungserhebung>

## Vertrauenskiller I

- Versprochene Funktionalitäten werden nicht erreicht (es wurde **zu viel versprochen**).
- **Fristen** werden «ohne Vorwarnung» nicht eingehalten (Kunde immer über den Ablauf und über Schwierigkeiten informiert halten; Projekt-Meilensteine und Lieferergebnisse).
- Die **Kommunikation** ist ungenügend (starker Einbezug des Kunden vertraglich sichern; aber auch: Mitwirkungspflicht des Kunden festlegen).



## Vertrauenskiller II

- Die **Faktura** entspricht nicht dem Angebot.
  - Mehrbestellungen immer schriftlich vereinbaren.
  - Nicht bestellte bessere Funktionalitäten dürfen – ohne entsprechende Vereinbarung – nicht in Rechnung gestellt werden.
  - Pauschale Abmachungen respektieren.
- Die vereinbarten **Ressourcen** werden nicht zur Verfügung gestellt (Seitens Kunde oder Dienstleister) → Projektmanagement.

## Bei bedeutenden Verträgen

- Immer einen **SLA** (Service-Level-Agreement) vereinbaren (kann auch in den Vertrag einfließen bzw. als AGB ausgestaltet werden), der auch messbare Aufträge festlegt. Dazu gibt es genügend Muster und Beispiele in der Praxis.
- Bestehende Beispiele als Check-List **verwenden und kritisch hinterfragen.**

## Spruch II

Ein Mann kann nie zu vorsichtig in der Wahl  
seiner Feinde sein.

Oscar Wilde

## 2.

Vertrag und Outsourcing

## Outsourcing in der Informatik

- **Grundsätzlich:** Auslagerung von Leistungen im Bereich der Informatik (z.B. Hardware, Software, Datenbestände) an Dritte
- **Problematik:** Ist der Dritte vertrauenswürdig?
- Kann rechtliche Fragen aufwerfen (z.B. **Datenübermittlung ins Ausland**)

## Zulässigkeit

- Outsourcing ist nicht uneingeschränkt zulässig.
- Mögliche Hindernisse: Berufsgeheimnis, Datenschutzrecht, Verwaltungsrecht.
- Bevor man auslagert, muss also die rechtliche Zulässigkeit näher untersucht werden.

## Bestimmungen im Bereich des Outsourcings I

- **Beispiele im Verwaltungsrecht:**
  - Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen des Kantons Zürich vom 23. August 1999 (LS 172.71) (*lag beim Check-in auf*)
  - § 13 ff. Informatikgesetz des Kantons Luzern vom 7. März 2005 (SRL Nr. 26) (*lag beim Check-in auf*)

## Bestimmungen im Bereich des Outsourcings II

### **Art. 10a Abs. 1 und 2 DSG**

- <sup>1</sup> Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:
  - a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; und
  - b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.
- <sup>2</sup> Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet.

## Datenschutz und Outsourcing I

**Folgende Themen sind beim Outsourcing besonders zu beachten/regeln:**

- **Verantwortlichkeiten:** Dabei kann der Kunde in der Regel die eigene Verantwortung nicht «abtreten».
- **Verfügungsmacht:** Wer kann über die zu bearbeitenden Personendaten verfügen **und wie** sind die Daten nach Vertragsauflösung zu behandeln?

## Datenschutz und Outsourcing II

- **Bearbeitung und Zweckbindung:** Soweit Personendaten Gegenstand des Vertrags sind, muss klar definiert werden, wozu und in welchem Rahmen diese bearbeitet werden.
- **Zugriffsregelung:** Es muss geklärt werden, wer (beim Auftraggeber und beim Dienstleister) unter welchen Voraussetzungen auf welche Personendaten Zugriff hat (Achtung: Hierarchie ist noch kein Zugriffsgrund!).

## Datenschutz und Outsourcing III

- **Geheimhaltung und Bekanntgaben:** Die Geheimhaltung muss vereinbart und mögliche Bekanntgaben geregelt werden.
- **Informationssicherheit:** Der Kunde muss verlangen, dass die Personendaten, welche durch die Vertragspartei bearbeitet werden, bei diesem sicher sind (technische Fragen klären, z.B. Trennung von Datenbeständen verschiedener Kunden).

## Datenschutz und Outsourcing IV

- **Kontrollrecht:** Der Kunde muss die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Pflichten durch die Vertragspartei kontrollieren zu lassen (ext. Audit).
- **Unterauftragsverhältnisse:** Sind solche zugelassen, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

## Datenschutz und Outsourcing V

- **Technische Entwicklungen:** Wie fließen diese ein und wer kann/muss diese auslösen bzw. darüber Beschluss fassen (Innovations-Management)?
- **Ort der Datenbearbeitung:** Soweit Personen-  
daten bearbeitet werden, ist der Ort der  
Datenbearbeitung von Belang (Art. 6 DSGVO).

## Spruch III

In früheren Zeiten bediente man sich der Folter.  
Heutzutage bedient man sich der Presse.

Oscar Wilde

### 3.

## Vertrag und Cloud Computing

## Eigenart des Cloud Computings

- Es gibt **verschiedene Standorte** der Datenbearbeitung/-haltung.
- Die **örtliche Zuweisung** erfolgt in der Regel **automatisiert** (Optimierungsprozess) und ohne Eingriff des Dienstleisters/Kunden.
- **Risiko Mangelnde Transparenz**: Nicht ohne Weiteres klar, wann und wo eine Datenbearbeitung/-haltung erfolgen wird.



## Vertragstypologie

- **Komplexität:** Je nach vereinbarten Dienstleistungen stehen verschiedene Verträge oder Elemente davon zur Debatte: Leihe, **Miete** (für die Datenbeherbergung), Auftrag und Werkvertrag.
- **(Vertrags-)parteien:** Im Cloud Computing ist ein Zweiparteien Verhältnis eher selten (Kunde/Cloud Nutzer/Cloud Provider).

## Anwendbares Recht

- Der Kunde muss sicherstellen, dass er die **Gesetzesbestimmungen seines Landes** (Schweiz) einhält (nicht unproblematisch!).
- Welches Recht ist auf Datenbearbeitungen/-haltungen anwendbar, die im Ausland stattfinden? Wie, wenn ein bestimmter Vorgang in **mehreren Ländern** stattfindet?  
**Lösungsmöglichkeiten:**
  - Datenkommunikation so planen, dass diese bei Bedarf sofort gekappt werden kann.
  - Juristische Einheiten netzwerkässig trennen.
  - Kontrollierten Netzübergang bauen.

## Technische «Eckwerte» I

- Oft kann der Cloud Nutzer (Dienstleister) **keine Gesamtverantwortung über die Cloud** (Cloud Provider) übernehmen, da verschiedene Kunden über die Cloud bedient werden.
- **Transparenz:** Oft ist für den Kunden unklar, wer Cloud Provider ist, und er weiss nicht, wo seine Daten gegenwärtig bearbeitet werden.

## Technische «Eckwerte» II

- **Informationssicherheit und Kontrolle:** Oft kann der Cloud Nutzer nur Einfluss auf die eigenen Einrichtungen und Abläufe nehmen. Quid Cloud Provider?
- **Zugriff:** Oft ist nicht klar, wer, wie und wann auf die Cloud zugreifen kann (Zugriffs-Log, -Protokoll ist zwingend).

## Konsequenzen

- Datenschutzrechtlich ist das Cloud Computing sehr heikel.
- **Mögliche Lösungsansätze:**
  - Umfassende Informationspflicht über Technologie und deren Weiterentwicklung,
  - restriktive Festlegung der möglichen Bearbeitungsorte,
  - Verschlüsselung der Datenbestände und –bearbeitungen,
  - Zusicherung der Portabilität und Interoperabilität verlangen.

## Problem

- Gordon Frazer (UK Vice President Microsoft) sagte am 28. Juni 2011 bei der Vorstellung von Office 365 sinngemäss aus, dass die bei Microsoft-Clouds bearbeiteten Daten aufgrund des **USA PATRIOT Act** nicht vor **Zugriffen der Geheimdienste** sicher seien. Microsoft könne keine Datenschutzgarantien für Daten von EU-Bürgern abgeben.
- Was für Microsoft gilt, gilt wohl auch für **alle** anderen **US-Unternehmungen!** Jedes US-Unternehmen muss z.B. bei Verschlüsselungs-Techniken den Key beim DoD (Department of Defense) hinterlegen, also hat hier auch NSA Zugang. Unternehmungen **anderer Länder?**

## Spruch IV

Eine Zigarette ist das vollendete Beispiel eines vollendeten Genusses. Sie ist köstlich und lässt einen unbefriedigt.

Oscar Wilde

4.

AGB Kanton Zürich

## Unterlagen

- Merkblatt DSB Kanton Zürich über Cloud Computing (*lag beim Check-in auf*)  
siehe auch [https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/ueber\\_uns/formulare\\_und\\_merkblaetter.html](https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/ueber_uns/formulare_und_merkblaetter.html))
- Neue AGB Auslagerung Informatikleistungen (*lag beim Check-in auf*)

## Verwendung und Zweck

- Wird einem Vertrag zur Auslagerung beigelegt
- Einhaltung des kantonalen Rechts über die Auslagerung
- Unterstützung zum Vertragsschluss auch für Private (Check List)

## Inhalt

- Auslagerung ganz allgemein
- Zusätzlich: Ziff. 13 = Cloud Computing  
spezifische Bestimmungen
- Sprachlich und strukturell möglichst kurz und  
verständlich

## Spruch V

Die Revolution ist die erfolgreiche Anstrengung,  
eine schlechte Regierung loszuwerden und eine  
schlechtere zu errichten.

Oscar Wilde

## 5.

# Folgerungen

## Vertrauen durch Vertrag möglich?

Ja, **ABER:**

- Es muss **etwas dafür getan** werden (klare und rechtskonforme Regelung).
- Es muss **danach gelebt** werden (Information).
- Es muss **kontrolliert** werden können (Ressourcen und Know How!).
- Und: Man braucht eine **Exit-Strategie**.

## Schranken!

- Der Kunde muss sich zunächst selbst fragen: **Darf ich** diese Dienstleistung in dieser Form **auslagern?** (keine Probleme auslagern...)
- Falls ja, **wem** darf ich es anvertrauen?
- Welche **Schranken** muss ich dabei beachten?
- **Cloud Computing** ist möglich, aber **höchst heikel** (insbesondere aber nicht nur bei US-Unternehmungen)

## Spruch VI

Selig jene, die nichts zu sagen haben und  
trotzdem Schweigen.

Oscar Wilde